

Entgeltordnung

2 0 1 6

für

den Verkehrslandeplatz
Donaueschingen-Villingen

Inhaltsverzeichnis

I	LANDEENTGELTE	2
II	ABSTELLENTGELTE.....	5
III	LUFTSCHIFFENTGELTE	6
IV	ANLAGEN.....	6/7

I LANDEENTGELTE

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die einzelnen Entgelte sind in dieser Entgeltordnung einschließlich 19% Mehrwertsteuer berechnet.

Ermäßigte Landeentgelte:

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

gem. Anlage 1

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel muss die in der Bekanntmachung der Neufassung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) vom 19. März 1991 (Bundesanzeiger Nr. 54 a) in Kapitel VI. 2.4 oder in Kapitel X. 2.4 festgelegten Lärmgrenzwerte um mindestens 4 dB (A) unterschreiten.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

gem. Anlage 2

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel muss die in der LSL in Kapitel VI. 2.4 oder in Kapitel X. 2.4 festgelegten Lärmgrenzwerte mindestens einhalten.

Luftfahrzeuge ohne Lärmschutzzeugnis zahlen zusätzlich zu den Entgelten gemäß Lärm Kategorie B einen Zuschlag von 25 %.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

-
2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht..
- a. **Das Landeentgelt beträgt bei:** **Lärmkategorie A** siehe Anlage 1
Lärmkategorie B siehe Anlage 2

- b. Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die Ermäßigung der Landeentgelte gilt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen für nicht am Platz stationierte Luftfahrzeuge jedoch nur von **Montag bis Samstag 14.00 Uhr (Lokalzeit), der nach 2.a. maßgebenden Sätze.**

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-Berechtigungen und Ausbildungsflüge zur Erlangung der Instrumentenflugberechtigung. Wird bei einem dieser Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als **Einweisungsflüge** im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

Ab 5 Landungen (Touch and Go) in der Zeit von Montag bis Samstag 14.00 Uhr, mit Zustimmung der Flugeitung, wird eine Ermäßigung (Schulflugtarif) gewährt.

- c. Ein **Zuschlag zum Landeentgelt** ist zu entrichten, wenn außerhalb der genehmigten Betriebszeit des Flugplatzes eine Abfertigung erfolgt. Der Zuschlag beträgt **je angefangene ½ Stunde 70,00 €**. In diesem Betrag ist auch bei Bedarf die Befeuern der Start-, Lande- und Rollbahn beinhaltet.
- d. **Bei Notlandungen** wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

3. Das Landeentgelt für Segelflugzeuge beträgt: 3,00 €

Für vereinseigene Segelflugzeuge der Luftsportvereinigung Schwarzwald-Baar e. V. werden folgende Landeentgelte erhoben:

Landungen vereinseigener Segelflugzeuge im Schulungsbetrieb: 1,00 €

Landungen vereinseigener Segelflugzeuge (keine Schulung) : 2,50 €

Private Segelflugzeuge von Vereinsmitgliedern gelten nicht als Vereinsflugzeuge im Sinne dieser Entgeltordnung.

II Abstellentgelte

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Abstellentgelte sind in dieser Entgeltordnung einschließlich 19% Mehrwertsteuer berechnet.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a. Das Abstellentgelt beträgt: gemäß Anlage 3

- für jede angefangenen 24 Stunden und
- bei einem Höchstabfluggewicht bis **12.000 kg**

- b.** Für eine Abstellung von insgesamt höchstens sechs Stunden zwischen Landung bzw. Beendigung der Unterstellung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

III Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten. Das Ankermastentgelt und das Landeentgelt sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die nachfolgend genannten Entgelte enthalten 19% Mehrwertsteuer.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung des Ankermastes fällig und beträgt:

<u>für Luftschiffe je angefangene 24 Stunden</u>	
bis 50 m Gesamtlänge	150,00 €
bis 60 m Gesamtlänge	200,00 €
über 60 m Gesamtlänge	250,00 €

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

<u>für Luftschiffe je angefangene 24 Stunden</u>	
bis 50 m Gesamtlänge	50,00 €
bis 60 m Gesamtlänge	70,00 €
über 60 m Gesamtlänge	100,00 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgelts maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Die Entgeltordnung für den Flugplatz Donaueschingen-Villingen von 2012 wird ungültig.

Donaueschingen, den 01.08.2016

FLUGPLATZ
DONAUESCHINGEN-VILLINGEN GMBH

Schlereth

Geschäftsführer

Landeentgelt Flugzeuge mit erhöhtem Lärmschutz

Gewicht	Normal bis Sams 1400	Schule bis Sa 1400		Normal ab Sa1400	Schule ab Sa 1400
Motorsegler	€ 8,00	€ 7,00		€ 9,00	€ 8,00
UL	€ 6,00	€ 5,00		€ 7,00	€ 6,00
SFZ	€ 3,00	€ 1,00		€ 3,00	€ 1,00
0-1000 Kg	€ 9,00	€ 6,50		€ 9,50	€ 7,50
1001-1200 Kg	€ 11,00	€ 8,00		€ 12,00	€ 9,00
1201 - 1400 Kg	€ 14,00	€ 11,00		€ 15,00	€ 12,00
1401-1600 Kg	€ 16,50	€ 13,00		€ 18,00	€ 15,00
1601-1800 Kg	€ 22,00	€ 18,00		€ 24,00	€ 20,00
1801-2000 Kg	€ 33,00	€ 26,00		€ 36,00	€ 29,00
2001-3000 Kg	€ 49,00	€ 35,00		€ 56,00	€ 39,00
3001-4000 Kg	€ 65,00	€ 55,00		€ 70,00	€ 59,00
4001-5000 Kg	€ 80,00	€ 65,00		€ 85,00	€ 70,00
5001-6000 Kg	€ 110,00	€ 90,00		€ 120,00	€ 95,00
6001-7000 Kg	€ 130,00	€ 110,00		€ 150,00	€ 120,00
7001-8000 Kg	€ 150,00	€ 125,00		€ 175,00	€ 150,00

Anlage 2

Landeentgelt Flugzeuge mit einfachem Lärmschutz

Gewicht	Normal bis Sams 1400	Schule bis Sa 1400		Normal ab Sa1400	Schule ab Sa 1400
Motorsegler	€ 8,00	€ 7,00		€ 10,00	€ 9,00
UL	€ 6,00	€ 5,00		€ 7,00	€ 6,00
SFZ	€ 3,00	€ 1,00		€ 3,00	€ 1,00
0-1000 Kg	€ 12,00	€ 8,00		€ 14,00	€ 11,00
1001-1200 Kg	€ 14,00	€ 10,00		€ 16,00	€ 13,00
1201 - 1400 Kg	€ 17,00	€ 14,00		€ 19,00	€ 15,00
1401-1600 Kg	€ 19,00	€ 16,00		€ 22,00	€ 19,00
1601-1800 Kg	€ 24,00	€ 21,00		€ 28,00	€ 22,00
1801-2000 Kg	€ 35,00	€ 30,00		€ 39,00	€ 35,00
2001-3000 Kg	€ 54,00	€ 49,00		€ 58,00	€ 53,00
3001-4000 Kg	€ 64,00	€ 63,00		€ 73,00	€ 69,00
4001-5000 Kg	€ 85,00	€ 77,00		€ 90,00	€ 81,00
5001-6000 Kg	€ 115,00	€ 108,00		€ 130,00	€ 121,00
6001-7000 Kg	€ 140,00	€ 120,00		€ 170,00	€ 160,00
7001-8000 Kg	€ 160,00	€ 145,00		€ 190,00	€ 180,00

Anlage 3

Abstellentgelte

Gewicht		Abstellgebühr
0-1000 kg		6,-- €
1001 - 1200 kg		8,-- €
1201 - 1400 kg		9,-- €
1401 - 1600 kg		18,-- €
1601 - 1800 kg		20,-- €
1801 - 2000 kg		25,-- €
2001 - 3000 kg		30,-- €
3001 - 4000 kg		35,-- €
4001 - 5000 kg		40,-- €
5001 - 6000 kg		40,-- €
6001 - 7000 kg		50,-- €
7001 - 8000 kg		60,-- €